

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

30.6.1825 (Nr. 179)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 179. Donnerstag, den 30. Juni 1825.

Baden. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Mailand. Florenz.) — Preussen. — Rußland. — Türkei. — Südamerika. — Verschiedenes.

Baden.

Karlsruhe, den 30. Juni. Se. M. der König von Baiern sind gestern Vormittag hier eingetroffen, und bei J. K. H. der Frau Markgräfin Amalie abgestiegen. Allerhöchstdieselben speisten mit der kaiserlichen Familie bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zu Mittag, und setzten Nachmittags die Reise nach Baden fort. Se. Maj. hatten den ersten Tag der Reise von München in Luzhausen und den zweiten in Pforzheim übernachtet. — Im Gefolge befindet sich der Oberstallmeister, Frhr. v. Neßling, der General-Lieutenant Graf von Reuß, und der Flügeladjutant Major Prinz Lapis.

Frankreich.

Paris, den 28. Juni. Gestern wurde der Kurs der 5proz. Konsol. zu 103 Fr. 5 Cent. eröffnet und zu 103 Fr. 10 Cent. geschlossen. — 4½proz. Konsol. O. — 3prozent. Konsol. zu 76 Fr. eröffnet und auch geschlossen. — Bankaktien 2202 Fr. 50 Cent. — Rdn. span. Anleihen von 1823 — 57.

— Die jährlichen Pferderennen um die königlichen Preise von 5000 und 6000 Franken, werden heuer, Sonntags, den 4. September, auf dem Marsfelde statt haben.

Der König und Se. Kön. Hoh. der Herr Dauphin, die bei allen Gelegenheiten den Antheil an den Tag setzen, welchen Höchste an diesen Pferderennen nehmen, geruheten so eben einen neuen Beweis von dieser Theilnahme durch Stiftung zweier neuer Preise zu geben. Der eine heißt: Preis des Königs, beträgt 6000 Fr., und wird aus den Fonds der Zivilliste bezahlt; der andere, Preis Dauphin genannt, beläuft sich auf 3000 Fr., und das Geld wird von Sr. k. H. geliefert.

Diese zwei neuen Preise bestehen — und zwar:

Der Preis des Königs, aus einer Vase, die 1500 Fr., und aus einem Becher, der 800 Fr. werth ist, nebst 3700 Fr. in klingender Münze. Die Vase wird diese Inschrift tragen: Pferderennen von 1825; vom Könige bewilligter Preis.

Der Preis Dauphin besteht aus einer Vase, die 1000 Fr. werth ist, und 2000 Fr. Geld. Die Vase hat zur Inschrift: Pferderennen von 1825; von Sr. k. H. dem Herrn Dauphin bewilligter Preis.

Die Konkurse um diese Preise sollen zu Paris, Donnerstags den 8. Sept. statt haben. Um den Preis Dauphin wird zuerst gestritten werden; jeder Hengst,

oder jede Stute von 4 Jahren und darüber, wird zum Wettrennen um diesen Preis zugelassen, wenn bewiesen ist, daß das Thier in Frankreich geboren und aufgezogen wurde.

Um den Preis soll in 2 oder 3 Proben gestritten werden, und der zu durchlaufende Raum 4 Kilometer betragen; das gewinnende Pferd muß diesen so schnell durchrannt haben, daß es in einer Minute wenigstens eine Strecke von 650 Meter zurückgelegt hat.

Der Konkurs für den Preis des Königs soll den Vorschriften unterworfen seyn, welche die Verordnung über die Pferderennen, vom 16. letzten März, in Betreff der Hauptpreise festsetzt.

Solche Begünstigungen, die denen, die sie erhalten, im höchsten Grade schmeichelhaft seyn müssen, werden ohne Zweifel dazu beitragen, den Wettseifer der Pferdebesitzer anzuspornen.

— Die Partheiblätter, die Journale der Fronde und der Revolution, und immer mit einander verbunden bei ihren Angriffen gegen die Regierung. Jeden Tag sagen sie den Ministern Sr. Maj. die unverschämtesten Grobheiten. Nun aber, was ist ein Ministerium in einer Monarchie, wenn nicht das Wirkungsorgan des Königs? Es ist also die Monarchie, die diese Journale in ihren Fundamenten zu untergraben sich anstrengen. Wir können dieß nicht genug wiederholen.

Es ist keine Monarchie möglich, ohne Ehrfurcht gegen das Königthum, und es gibt keine Ehrfurcht vor dem Königthum in einem Lande, wo die einen das Gewerbe treiben dürfen, die Minister des Königs jeden Morgen in den öffentlichen Blättern zu beleidigen, und die andern alle Morgen zum Zeitvertreib diese Beleidigungen lesen und darüber lachen. Umsonst sagt die Unredlichkeit, daß sie den König von seinen Ministern scheide: Ehrfurcht vor dem Könige haben, und diejenigen, die er mit seinem Vertrauen und seiner Gewalt bekleidet, mit Verachtung bedecken, sind zwei Dinge, die einen Widerspruch enthalten. Wenn ihr Achtung vor einer Privatperson habt, so würdet ihr glauben, euch gegen sie zu vergehen, wenn ihr den Mann seiner Wahl, den er mit einer Sendung an euch beauftragte, beleidigtet. Wenn ihr also Achtung vor dem Könige habt, so werdet ihr in seinen Ministern den hohen Charakter ehren, womit er sie bekleidet hat.

Es ist keine Monarchie möglich in einem Lande, wo man die Regierung des Königs nur in der Einbildung, und in der Wirklichkeit nur die Regierung der Minister

anerkennen möchte; wo man als Grundsatz aufstellt, daß nichts geradezu vom Könige herrühre; daß alle Urkunden, die seinen Namen tragen, selbst diejenigen, für welche seine Unterschrift am nothwendigsten ist, ministerielle Handlungen seyen, und daß man sie alle, bis auf die jährliche Thronrede sogar, angreifen könne. Dieß aber ist eben das System, das die Oppositions-Journale in Frankreich ausüben. Es ist auch das englische System, wird man sagen, daß man annimmt, nichts rühre geradezu vom Könige her. Ja, aber in England ist weit mehr eine Aristokratie, als eine Monarchie. In England ist das Königthum nur ein Neben-Grundsatz, weil das Parlament den König und die Konstitution gemacht hat. In Frankreich ist das Königthum der Haupt-Grundsatz, weil der König die Kamern und die Charte gemacht hat.

Daraus folgt, daß, wenn in England die Regierung in dem Parlamente ist, sie in Frankreich nur in dem Könige seyn soll, und, daß bei uns den englischen Grundsatz einführen, eben so viel ist, als bei uns den Saamen zu Unruhen und zu einer neuen Revolution ausstreuen.

Hieraus folgt ferner, daß die Pressfreiheit in England weit minder gefährlich als in Frankreich ist.

Ueberall ist die Pressfreiheit eine Waffe der Demokratie; aber in England wird dieser Macht unaufhörlich durch die Masse persönlicher Interessen das Gleichgewicht gehalten, die beständig an die Aristokratie ihre zahllosen Klienten fesseln, und sie hindern, ihre Meinungen nach dem Belieben der Journale zu schmiegen. In Frankreich findet sich nichts Aehnliches.

Die Journale sind eine Gewerbs-Spekulation, die zum Ziel Geld und Abonnenten hat. Dieser Zweck ist's, was sie so gerne zu Oppositions-Blättern macht.

Großbritannien.

London, den 24. Juni. Man hat durch die Goelette Juliana, die den 1. Mai von Vera-Cruz unter Segel gieng, die Nachricht von der Ratifikation des zwischen England und Mexiko abgeschlossenen Handelsvertrags erhalten.

In der Pairskammer sind die Bills, betreffend die Besoldungszulage der Richter, zum zweitenmal verlesen worden.

Nach dem im Parlament erstatteten Kommissions-Bericht betrug die jährliche Armentaxe 1824 bloß für England 5,734,216 Pf. Sterl. Die Taxe stieg in mehreren Grafschaften auf 20 Schillinge (à 36 fr.) vom Kopf. Sie hatte um 38,742 Pf. gegen das vorige, und um mehr als 2,200,000 gegen die von 1817 bis 1818 abgenommen, in welchem Jahre die Taxe die höchste Summe erreicht hatte.

Wir erhalten so eben, durch außerordentliche Gelegenheit, die englischen Journale vom 25.; die 3proz. Fonds waren zu 91 $\frac{1}{8}$.

Der Vulture, der zu Liverpool eingelaufen ist, und geradezu von Puerto-Cabello kommt, hat die Nach-

richt mitgebracht, daß Bolivar Callao mit Sturm eingenommen hat, und die Garnison über die Klinge springen ließ.

Italien.

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich haben aus Mailand unterm 17. Juni ein Schreiben an die verwittwete Gräfin von Subna gerichtet, worin Allerhöchste Ihre Beileid über den Verlust ihres Gatten bezeigen, und die Pension derselben, in Erwägung der Verdienste des Verstorbenen, auf 4000 fl. Konventionsmünze erhöhen.

Die Mailänder Zeitung vom 22. Juni enthält folgenden interessanten Artikel: Die Partheiblätter Frankreichs, insbesondere der Constitutionel u. das Journal des Debats, haben in letzterer Zeit ihre Spalten mit sogenannten Privatschreiben aus Mailand angefüllt. Wir wissen nicht, ob es wirklich Korrespondenten gibt, welche mit den Journalisten ihr Spiel treiben, oder ob die Redaktoren jener Blätter die Leichtgläubigkeit ihrer Leser missbrauchen. So viel ist aus ihren Produkten ersichtlich, daß unter ihnen ein Wettkampf besteht, die Leser durch ungereimte Neuigkeiten zu täuschen. Diese sogenannten Privatschreiben sprechen von einem Kongresse, den noch Niemand entdecken konnte. Auch genügt Ein Kongreß ihnen nicht; sie wollen zwei, den einen für die europäischen Angelegenheiten, den Andern für die italienischen Interessen. — Der Courier français vom 16. Juni entschuldigt sich überdieß wegen eines Druckfehlers, der ihm beim Auszuge eines, des Tags vorher gelieferten Schreibens seines Mailänder Korrespondenten einschläpfte: der Botschafter von England wurde nämlich darin als Theilnehmer an den Konferenzen von Mailand angeführt. Diese Nachricht widerrief der Courier am folgenden Tage: "England, sagte er, wollte keinen Gesandten bei dieser Art von Kongreß haben; daher auch der britische Botschafter zu Wien, Lord Stewart, das diplomatische Korps auf dieser Reise nicht begleitete u. Diese Begleitung wäre in der That etwas schwierig gewesen, indem Lord Stewart bereits seit 2 Jahren nicht mehr als Botschafter beim Wienerhofe beglaubigt ist, während ganz Mailand weiß, daß Sir Heinrich Wellesley sich daselbst befindet, und noch vor Ankunft des Hofes eingetroffen war. — Wenn die Partheien auf solche Art die Gesellschaft zu schreiben gedenken, so müssen wir darauf denken, ihnen einige wahrhaftere Angaben zu liefern. So mögen Sie demnach erfahren, daß wir in unsrer Stadt einen Monarchen besitzen, der einen der schönsten Theile seines Reiches zu besuchen kam, wie ein Vater sich in die Mitte seiner Kinder begibt, um sein Herz zu erfreuen am Anblicke ihres Glückes. Wir sahen Fürsten hier ein treffen, welche, mit Ihm durch die Bande des Bluts und der Freundschaft verbunden, die glückliche Gelegenheit benützten, um sich zu einem Monarchen zu begeben, der ihr Verwandter und Freund ist. Wir sahen ferner den Kaiser einen benachbarten Monarchen, den Friedensstifter seines Landes und Vater seines Volks, besuchen. Auch besitzen wir ein zahlreiches diplomatisches

die Einführung eines neuen mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden Pfand- und Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, welche die Sicherstellung des Besitzes von Grundeigentum, besonders aber die Sicherstellung der Hypothekargläubiger gegen unbekanntere Vorrechte bezwecken (Art. 11, 13—15), und in Folge der K. Vollziehungsverordnung von gedachtem Tage (Reg. Blatt S. 263, 270, 271, 310), werden alle diejenigen, welche bei Einführung jener Gesetze wegen irgend eines Rechts theilhaftig sind, andurch aufgerufen, ihre auf den Grund der frühern Gesetze bereits erworbene Ansprüche in der Frist

vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. J.,

beide Tage mit eingerechnet, auf die unten bezeichnete Weise, zu Verhütung der hiernach näher ausgedrückten Rechtsnachtheile, anzumelden.

Und zwar ist dieser Aufruf gerichtet

A.

an diejenigen, welchen wahre Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut, oder welchen persönliche auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Gutes sich beziehende Rechte zustehen, wenn und sofern ihre Ansprüche oder Rechte bisher nicht in das Güterbuch oder in das Unterpfandsbuch eingetragen gewesen.

Der Aufruf ergeht daher namentlich an Jeden, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der obrigkeitlichen Insignation des Vertrags, worauf jene sich gründet, versäumt zu haben; so wie an Jeden, welcher, ohne eine solche Versäumnis, irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey.

In Beziehung auf Orte, in welchen noch keine Unterortsher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfandsbehörde zu übergeben.

Rückständig nicht eximter Güter können Anmeldungen, welche wahre Eigenthums- oder andere so eben bezeichnete Rechte betreffen, nur bei der Ortsbehörde, mündlich oder schriftlich, angebracht werden.

In Beziehung auf eximter Güter müssen dergleichen Anmeldungen schriftlich bei dem Kreisgerichtshofe geschehen, unter dessen Gerichtswang das Gut gelegen ist.

Die Verspätung der Anmeldung hat die Folge, daß die Berechtigten diejenigen Unterpfänder, welche nach dem 31. Dezember 1825 und vor der Anmeldung gesetzmäßig eingetragen worden, nicht anfechten können, wosfern nicht der neu eingetragene Gläubiger von dem Vorhandenseyn jenes Rechts Wissenhaft gehabt hat.

B.

Sodann werden aufgerufen Alle, welchen ein Vorzugsrecht der nachbenannten Art zusteht, und zwar insbesondere:

I.

Jeder, welchem ein (uneigentliches) Absonderungsrecht zukommt, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigentümer zu betrachten wäre; namentlich:

1) Die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhafte eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschaftsfordernungen auf die in der Kommunordnung Kap. II. Abschn. 19 §. 14 (S. 58) bestimmte Weise ausgesetzt worden sind;

2) Die Erbschaftsgläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungsrecht in dem Umfange aufrecht erhalten wollen, in welchem es ihnen nach den frühern Gesetzen zugestanden;

3) Jeder, welchem ein Pfandrecht auf einem Gute zufließt, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besi-

hers gekommen, wenn er sein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungsrecht wahren will. Ein solcher Anspruch findet jedoch nach dem Einführungsgesetze nur dann statt, wenn das Pfandrecht ein spezielles war; es wäre dann, daß auf den nunmehrigen Besitzer einer unter einer allgemeinen Hypothek begriffenen Sache die Schuld selbst überwiesen worden wäre;

4) Jeder, welcher auf den Grund der ältern gesetzlichen Bestimmungen ein Eigenthumsrecht zur Sicherstellung einer Vertragsforderung sich vorbehalten hatte, wenn er nicht die volle Gewissheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthumsvorbehalt wirklich nicht etwa nur im Kontraktbuche, sondern entweder in dem Unterpfandsbuche oder in dem Güterbuche eingetragen sey; — überhaupt aber

5) Alle, welche sonst auf den Grund der bisherigen Gesetze ein uneigentliches Absonderungsrecht erworben haben mögen, namentlich diejenigen, für deren Forderungen die Früchte eines Gutes haften.

II.

Jeder, dessen Forderung nach den bisherigen Gesetzen mit einem unbedingten Vorrangsrechte der ersten Klasse der Konkursgläubiger versehen ist; und zwar namentlich:

1) Die Waisen- und Zuchthäuser, so wie das Irrenhaus, mit allen ihren Forderungen;

2) Die Dienfiboten und andere in der Kost des Schuldners arbeitende Personen, wegen des rückständigen Lohns;

3) Der Fiskus und die frommen Stiftungen, wegen des Kasernenrents ihrer Verwalter;

4) Alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art zu fordern haben;

5) Der Fiskus, die Gemeinden, die milden Stiftungen, auch andere gesetzlich Berechtigte, wegen grundherrlicher Abgaben;

6) Die Brandversicherungskasse, wegen der rückständigen Brandschadensbeiträge;

7) Die Lehen- und Güterträger, wegen der Ausstände, welche sie an ihre Mitensiten zu fordern haben;

8) Die Kameralämter und Gemeinden, wegen ihrer Forderungen für Früchte, welche sie einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugnis geliehen haben.

Die Anmeldung aller hier bemerkten Vorrechte ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Schuldner im Besitze verpfändeten Vermögens sich befindet.

III.

Alle diejenigen, welchen ein privilegiertes allgemeines oder spezielles Pfandrecht der früheren zweiten Klasse der Konkursgläubiger zusteht; namentlich:

1) Die Ehefrauen und deren Kinder hinsichtlich des Heirathsgutes der Erstern;

2) Diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, insbesondere zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, kreditirt, und diese Gegenstände zu rechter Zeit sich besondern haben verpfänden lassen;

3) Alle, welche zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand sich vorbehalten haben. (Ohne einen Rechtsvorbehalt fallen diese Gläubiger, so wie diejenigen, welche zu Erbauung oder Verbesserung eines Gebäudes kreditirt, in die unten Lit. C. bezeichnete Klasse.)

4) Der Fiskus wegen Kontraktforderungen, in so fern Gü-



ter, welche der Schuldner nach dem Kontrakt erworben hat, in Anspruch genommen werden wollen.

IV.

Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfandgläubiger der frühern ersten Abtheilung dritter Klasse, sofern die ihnen bestellten gerichtlichen Unterpfänder in die bisherigen Unterpfandsbücher aus Versehen nicht eingetragen oder solche unbefugt gelöscht worden seyn, oder die auch eingetragenen Gläubiger Zinsrückstände anzusprechen haben sollten.

Wenn nun gleich die Anmeldung der bisher bestellten öffentlichen Unterpfänder nur dann, wenn solche in den Unterpfandsbüchern nicht laufen, nothwendig ist; so werden doch alle öffentlichen Pfandgläubiger wohl daran thun, diese Anmeldung nicht zu unterlassen.

Endlich

C.

Haben auch diejenigen nicht öffentlichen Pfandgläubiger welche unter Lit. B noch nicht begriffen sind, (die zweite und dritte Abtheilung der bisherigen dritten Klasse) ihre auf Grundeigenthum sich beziehenden Pfandrechte, jedoch nur die speziellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, in dem Falle anzumelden, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen dritte Besitzer sich erhalten wollen.

D.

Die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfandrechten (Lit. B und C) sind in Beziehung auf Gutsbesitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, schriftlich bei den Kreisgerichtshöfen anzubringen.

Sind aber diese Anmeldungen gegen einen nicht exentem Besitzer oder auf ein nicht exentes Gut gerichtet, so können sie mündlich oder schriftlich, und zwar entweder bei dem Obergerichtsgerichte, gegen Gemeindeangehörige oder nicht exente Gutsbesitzer in dem ganzen Umfange des Obergerichtskreises; oder bei der Ortsobrigkeit, gegen Ortsangehörige, vorgebracht werden.

Jede Anmeldung solcher Rechte muß den Namen des Anmeldenden, und wenn derselbe nicht zugleich der Berechtigte selbst ist, auch die Benennung des Besitzers, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag an Kapital und etwa rückständigen Zinsen, oder den Grund, aus welchem der Betrag zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

Insondere hat jeder privilegierte spezielle, so wie jeder öffentliche Pfandgläubiger, welcher zweifelt, ob sein Pfandrecht in das Unterpfandsbuch eingetragen sey, die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder in Ur- oder in Abschrift, oder in genügendem Auszuge, der Anmeldungsoberbehörde zu übergeben.

Ein solcher Auszug muß enthalten:

- a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;
- b) den Namen des Gläubigers;
- c) das Datum, den Grund und die Eigenschaft der Forderung, so wie deren Betrag an Kapital und an etwaigen Zinsrückständen;
- d) die Unterpfänder;
- e) die Bemerkung, ob Generalhypothek damit verbunden sey;
- f) die Unterschrift der Schuldleute mit der Bemerkung, ob und auf welche Weise sie für das Ganze sich verschrieben haben;
- g) die Angabe der Unterschrift der erkennenden oder der beglaubigenden Behörde.

Sind

b) mit einer Forderung in der Person des Gläubigers Veränderungen vorgegangen, so sind auch diese anzuzeigen.

Bei gerichtlichen Obligationen genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden, wenn auch Güter in auswärtigen Markungen dabei verpfändet seyn sollten.

Ist das angesprochene Vorzugsrecht ein allgemeines; so hat der Berechtigte den Anspruch bei den Anmeldungsstelle des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung der Konkurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

E.

Die rechtliche Folge, welche diejenigen trifft, die dem vorstehenden Aufruf keine Folge leisten, und ihre Vorzugsrechte (Lit. B Nro. I — IV)

bis zum Ablauf des 31. Dezember 1825

nicht angemeldet haben, besteht darin, daß ihnen (jedoch mit Ausnahme des Fiskus III 4) zwar eine spätere Anzeige (gegenüber von ihren Schuldner) unbenommen bleibt, und daß dergleichen später angezeigte Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfandrechte zwar gleichfalls in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen.

Insondere trifft die ältern Erbschaftsgläubiger (Lit. B Nro. I 2), welche ihr außerordentliches Absonderungsrecht nicht vor zum Ablauf des 31. Dezembers 1825 geltend machen, der Rechtsnachtheil, daß dieses Recht auf die im Artikel 40 des Pfandgesetzes bestimmte, vom 1. Juni 1825 an laufende Frist von drei Jahren mit der dort angegebenen Wirkung beschränkt bleibt; so, daß die später (nach dem 31. Dez. 1825) angezeigten Absonderungsansprüche der Erbschaftsgläubiger nur auf die alsdann noch bei den Erben vorhandenen Erbschaftsgegenstände, und unbeschadet der bis dahin gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder, geltend werden können.

Ebenso können auch alle nicht öffentlichen, weiswohl spezielle, Pfandgläubiger (Lit. B Nro. I. 3 — 5. Nro. II, so weit die Rechte dieser Kategorie als dingliche zu betrachten sind, dann Nro. III und Lit. C), deren Pfandrechte nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, diese Rechte vom 1. Januar 1826 an gegen dritte Besitzer nicht mehr geltend machen, wenn sie die Anmeldung bis zum 31. Dez. 1825 einschließlicly unterlassen haben.

Gegen die Versäumung der am 31. Dez. 1825 ablaufenden Frist ist zu Abwendung der eben erwähnten Rechtsnachtheile keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Endlich

wird noch ausdrücklich bemerkt, daß diese Aufforderung (Lit. B — E) mit den angeführten Rechtsnachtheilen auch diejenigen angeht, welche aus irgend einem in diesem Aufruf nicht speziell bemerkten Titel auf einen Vorzug vor den bisherigen öffentlichen Pfand- oder den künftigen Hypothekargläubigern, oder auf die Konkurrenz mit denselben Anspruch machen.

Beschlossen im Königl. Württembergischen Obertribunal, Stuttgart, den 4. Juni 1825.

M a i e r.

